

Persistenter Identifier: 1559649927591_A1918

Titel: Verfassung der C. Bach-Stiftung der Technischen Hochschule Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1918

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/1/

Abschnitt: Vorstand

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/5/LOG_0008/

§ 3.

Vermögen.

Das Vermögen der Stiftung besteht

1. in der von den Stiftern bis zum 18. November 1918 gespendeten Summe von

341 294 Mark 40 Pf., die sich zusammensetzt aus

265 894 Mark 40 Pf. in barem Geld,

75 400 Mark — Pf. in Wertpapieren,

- 2) in etwaigen weiteren Zuwendungen, bei denen die Zweckbestimmung angegeben sein muß, wenn sie von der in § 2 Abs. 1 enthaltenen abweicht, oder wenn andere Wege zur Erreichung des Zweckes eingeschlagen werden sollen.

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Das Stiftungskapital darf nicht angegriffen werden. Als Stiftungskapital gelten die unter Ziffer 1 angegebene Summe, sowie die weiteren Zuwendungen Ziffer 2, von denen nichts anderes bestimmt ist.

§ 4.

Vorstand.

Vorstand der Stiftung ist der Stiftungsrat, der besteht

1. aus fünf Lehrern der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik, welche von der Abteilung je auf fünf Jahre gewählt werden,
2. aus fünf Mitgliedern der Stifter, die alle fünf Jahre aus dem Kreise der letzteren zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Erledigung innerhalb einer Wahlperiode ist die Abteilung (Ziffer 1) berechtigt, Ersatz für den Rest der Wahlperiode zu bestimmen, während die Vertreter der Stifter (Ziff. 2) berechtigt sind, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Wahl durch die Stifter zu ergänzen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt dasjenige Mitglied der Abteilung, welches von dieser zum Vorsitzenden bestimmt worden ist. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählen die Vertreter der Stifter (Ziffer 2) aus ihrer Mitte.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ein Ehrenamt.

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter,

anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmen-
gleichheit hat er den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen wird von dem mit der Ver-
mögensverwaltung betrauten Beamten der Technischen Hoch-
schule (vergl. § 5) eine fortlaufende Niederschrift geführt,
die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des
Stiftungsrates aus der Mitte der Stifter und dem Beamten zu
unterzeichnen ist.

Schriftliche Abstimmungen im Stiftungsrat sind nur über
Anträge und Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit —
über Geldbewilligungen in der Regel nicht und ausnahms-
weise nur dann, wenn es sich um kleine Beträge handelt —
zulässig.

Unterschriften im Namen der Stiftung sind von dem Vor-
sitzenden oder seinem Stellvertreter in folgender Form zu
vollziehen :

C. Bach-Stiftung
an der Technischen Hochschule Stuttgart.
Der Stiftungsrat.
(Unterschrift).

§ 5.

Verwaltung.

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie
nach außen. Die Führung der Geschäfte der Stiftung erfolgt
durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung
und der Bestimmungen, die für die Stellung von Anträgen
auf Bewilligung von Mitteln aus der Stiftung gelten. Ge-
schäftsordnung und diese Bestimmungen sind vom Stiftungs-
rat aufzustellen. Änderungen an ihnen sollen nur dann vor-
genommen werden, wenn sie dringend geboten erscheinen
und vom Stiftungsrat bei Anwesenheit von mindestens 8 Mit-
gliedern mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Die Vermögensverwaltung besorgt nach den Weisungen
des Stiftungsrates ein Beamter der Technischen Hochschule.

Die Bestellung des Beamten (Rechners) und dessen auf
Grund der tatsächlichen Bemühungen festzusetzende Belohnung
ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens anzu-
zeigen. Der Rechner ist verpflichtet, jeweils bis 1. Mai Rech-